

Bezirksregierung Köln
Dez.54
Frau Hülsen
Zeughausstr.2-10

50667 Köln

Umwelt
Untere Wasserbehörde
Quettinger Str. 220
Frau Marschollek

32 15
32 02

323-92-03-41mar
21.04.2022

**Wasserrechtliches Bewilligungs-und Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für
die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta GmbH & Co.OHG im Was-
serwerk Hitdorf**

AZ: 54.1-1.1-(12.0)-4 Hü vom 28.02.2022

Sehr geehrte Frau Hülsen,

entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen
meiner Zuständigkeit, vorbehaltlich sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Zustimmun-
gen, für die beantragte Grundwasserförderung folgend Stellung:

1. Antragsgegenstand ist die Neuerteilung des ausgelaufenen Wasserrechtes
(30.05.2020).

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Antragsschreiben vom 22.02.2022
2. Hydrogeologischer Erläuterungsbericht von Februar 2022
3. Wasserrechtlicher Fachbeitrag vom 17.01.2022
4. UVP-Bericht von Februar 2022
5. Fachbeitrag Artenschutzprüfung von Februar 2022

2. Der Amtsarzt, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde sind
im Zuge des Verfahrens beteiligt worden und haben keine Einwendungen bezüglich der
Erteilung des Wasserrechtlichen Bescheides.

Die Zustimmung wurde schriftlich erteilt.

Sparkasse Leverkusen	100000207	37551440	Volksbank Rhein-Wupper e.G.	1600004014	37560092
Postbank Köln	7985-502	37010050	Dresdner Bank Leverkusen	806339400	37080040
Deutsche Bank Leverkusen	7090046	37570064	SEB AG Leverkusen	1200800100	37010111
Commerzbank Leverkusen	440100600	37540050	Raiffeisenbank Rhein – Berg e.G.	3104500012	37069521

Nebenbestimmungen

A. Gewässerschutz

1. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers durch den Betrieb und die Wartung der Grundwassergewinnungsanlagen oder die verwendeten Materialien oder Baustoffe sind auszuschließen.
2. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.
Sollte dieser Fall trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eintreten, so ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde bzw. Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen zu informieren.
Erreichbarkeit:
Untere Wasserbehörde während der Dienstzeit der Fachbereich Umwelt,
☎ 0214 / 406-3201 und außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde die Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214 – 7505-0

B. Betrieb und Wartung der Wassergewinnungsanlagen/ Grundwasserförderanlagen

1. Der Betrieb und die Wartung der Grundwassergewinnungsanlagen haben nach den a.a.R.d.T. zu erfolgen.
Die beim Betrieb und der Wartung eingebrachten bzw. verwendeten Stoffe dürfen selbst oder ihre Auslaugprodukte, die Grundwasserqualität in physikalischer, chemischer, biologischer und bakteriologischer Hinsicht nicht nachteilig verändern.
2. Grundlegende Abweichungen bzw. Änderungen z.B. die Art der Anlage (Pumpentyp, Lage, Höhe, Tiefe, Fördermenge, Zeitraum der Förderung), Lage, Länge und Durchmesser der Rohrleitungen, Art der Überwachung und Dokumentation sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig vorzulegen und die Zustimmung einzuholen.
3. Bauliche Tätigkeiten an den Grundwassergewinnungsanlagen sind entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Leverkusen –Hitdorf bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen.
4. Werden die Grundwassergewinnungsanlagen nach Ablauf der Frist oder auch früher nicht mehr benötigt, hat der Rückbau der Anlage nach dem DVGW Regelwerk W 135 zu erfolgen. Das Verfüllen bzw. der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulischen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt.
Die Rückbaumaßnahmen sind fachgerecht entsprechend der allgemein gültigen Bau- und DIN-Vorschriften durchzuführen und schriftlich bzw. fotografisch zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

C. Berichts- und Informationspflichten

1. Der Wasserrechtsinhaber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die nachfolgend aufgeführten Eintragungen mit Zeitangaben vorzunehmen sind:
 - stündliche, tägliche sowie jährliche Fördermenge (m^3/h - m^3/d - m^3/a)
 - Angaben über regelmäßige Reinigung, Wartung und Instandsetzung der GW-Förderanlagen

- Angaben über Störungen und besondere Vorkommnisse
- 2. Die ordnungsgemäße und laufende Erfassung der geförderten Grundwassermenge ist zu dokumentieren und jeweils für das abgelaufene Betriebsjahr der Unteren Wasserbehörde bis zum 31. März unaufgefordert vorzulegen.
- 3. Der Wasserrechtsinhaber hat innerhalb eines Monats nach Zugang des wasserrechtlichen Bescheides der Unteren Wasserbehörde einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

Hinweise

1. Die Genehmigung kann gemäß § 25 LWG u. a. widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht beachtet werden.
2. Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen müssen für die Geltungsdauer der Genehmigung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Beauftragten der Wasserbehörden zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Gemäß § 101 WHG besteht die Verpflichtung, behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere
 - a) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Errichtung zugänglich zu machen,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
 - c) technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
4. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.
5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
6. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle durch den Bau, das Bestehen und den Betrieb verursachter Schäden.

Begründung

Die weitere Nutzung des Grundwasserdargebotes aus dem Grundwasserkörper GWK 27_17 durch das Wasserwerk Leverkusen Hitdorf zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Chemparks Leverkusen steht im Einklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, sodass aus Unteren Wasserbehörde der Wasserrechtsbescheid erteilt werden kann.

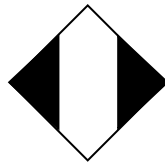
Die vorgetragenen Nebenbestimmungen sind im Interesse des Gewässerschutzes und auf Grund von nachteiligen Einwirkungen erforderlich. Sie gewährleisten den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren Verunreinigungen, sodass eine Aufnahme in den Wasserrechtsbescheid gegeben ist.

Ich bitte um Zusendung einer Kopie der Bewilligung.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Marschollek



Bezirksregierung Köln
Dezernat 54
Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Umwelt
Untere Wasserbehörde
Quettinger Str. 220
Herr Schmidt

3213
3202

323-92-03-41-sd
guenter.schmidt@stadt.leverkusen.de
<http://www.leverkusen.de>
10.05.2022

**Entnahme von Grundwasser zu Wasserversorgung des Chempark Leverkusen
(Werksbereich) durch die Currenta GmbH & Co. OHG
Bewilligungsantrag vom 30.07.2020 in der Fassung vom 16.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen wurden Ihrem Wunsch entsprechend auch dem Medizinischen Dienst, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Medizinischen Dienst und die Untere Naturschutzbehörde melden Fehlanzeigen. Die Auflage und die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde bitte ich einzuhalten bzw. zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde stimmt der Fortsetzung der Grundwasserentnahme zu, sofern die nachstehenden Auflagen beachtet werden.

Auflagen:

- Die Allgemeinchemische Vollanalyse ist für die Brunnen der Nordkette, sowie des Horizontalfilterbrunnens T22 und der Sicherungsbrunnen im Nordbereich um die Parameter Arsen und Chrom-VI zu erweitern.

Rechtsgrundlagen

- Die vorgenannten Auflagen beruhen auf den §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 15, 16 und 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), den §§ 1, 2, 3, 4, 13, 15 und 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
- Die Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen beruht auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- Die o.g. Bedingungen und Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Begründung:

Die geplante Grundwasserentnahme liegt im Bereich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragenen Fläche „SW3030 – Bayer AG / Chempark“ mit dem Status Altlast / schädliche Bodenveränderung (sBv). Die Entnahme von Grundwasser beeinflusst die hydraulischen Verhältnisse in einem erheblichen Maße. Aufgrund der Gewinnung von Brauchwasser für die Produktion im Werk, wird auch eine Grundwassertrichterlage erzeugt, die den Standort hydraulisch sichert.

Im Zuge zahlreicher Rückbaumaßnahmen in den vergangenen Jahren ist der Anteil der entsiegelten Flächen stark angestiegen. Bei einer Vielzahl von Bodensanierungsmaßnahmen sind Restbelastungen im Untergrund verblieben. Die fortschreitende Flächenentsiegelung führt zu einer vermehrten Sickerwasserbildung, die zu einer vermehrten Mobilisierung im Untergrund enthaltener Stoffe in das Grundwasser führt. Die regelmäßig angetroffenen Elemente Arsen und Chrom sollten daher als Parameter mit in das Grundwassermonitoring aufgenommen werden.

Kontaktdaten:

Martin Nowotka

Telefon: 0214/406-3259

E-Mail: martin.nowotka@stadt.leverkusen.de

Untere Wasserbehörde

Hinweise:

- Aufgrund von Grundwasserverunreinigungen in der Nähe des heutigen Chemparks wurde 1999 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bayer AG und der Stadt Leverkusen zum „Werkstrichter“ abgeschlossen (siehe Anlage). Die vorhandenen Grundwasserförderungen im Bereich des Chemparks bewirken eine Sicherung der Grundwassersituation, d.h. es wird verhindert das Grundwasser den Werksbereich verlässt. Die Currenta GmbH & Co. OHG (Rechtsnachfolgerin der Bayer AG) legt der Stadt Leverkusen einmal jährlich einen Statusbericht über das vergangene Wasserhaushaltsjahr vor. Aus dem Bericht geht hervor, ob Grundwasser den Werksbereich verlassen hat oder ob

die hydraulische Sicherung dies verhindert hat. Durch Nachbesserungen wurde die vollständige Sicherung in den vergangenen Jahren erreicht. Der UWB ist sehr daran gelegen, dass durch eine neue Bewilligung zur Grundwasserentnahme diese Sicherungswirkung nicht eingeschränkt wird oder werden kann. Daher möchte ich Sie bitten die Bewilligung entsprechend auszustellen.

- Auf Seite 69 im vorgelegten hydraulischen Gutachten von Bike und Partner vom Februar 2022 im 3 Absatz wird eine Grundwasserfließrichtung in südöstliche Richtung erwähnt. M.E. müsste es südwestliche Richtung heißen.

Kontakt Daten:

Günter Schmidt

Telefon: 0214/406-3213

E-Mail: guenter.schmidt@stadt.leverkusen.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hardiman

Anlage: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bayer AG und der Stadt Leverkusen zum „Werkstrichter“